

Ausbildungsordnung für die C-Oberschiedsrichter im HTV

1. Übersicht

Ausbildungsdauer:	1 Tag
Mindest-Eingangsalter:	18 Jahre
Höchst-Eingangsalter:	60 Jahre
Träger:	HTV
Durchführung:	Hessischer Tennis-Verband
Lizenz:	C-Oberschiedsrichter (C-OSR)
Finanzierung:	Teilnehmer/-in, Verein
Aufgabenbereich:	Oberschiedsrichter-Tätigkeit auf Verbandsebene, LK Ranglisten-Turniere, Vereinservice, Mitgliedergewinnung und -bindung
Status:	ehrenamtlich / nebenberuflich

2. Zulassung

Die Bewerber müssen in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung eines Vereins Mitglied sein, der dem Hessischen Tennis-Verband angehört. Bewerber können ohne Nennung von Gründen nicht zugelassen werden. Die Kriterien und Ausführungsbedingungen legt der Hessische Tennis-Verband fest.

3. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Andere Ausbildungsgänge können nur dann anerkannt werden, wenn der Antragssteller Mitglied in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung eines Vereins ist, der dem Hessischen Tennis-Verband angehört.

Über die Anerkennung anderer Ausbildungsgänge entscheidet der Referent für Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes.

4. Lehrkräfte

Der Mitgliedsverband beruft ein Referenten-Kollegium, das die Lehrinhalte aufgrund der HTV-Ausbildungskonzeption vermittelt.

5. Organisationformen der Ausbildungsmaßnahmen

Die Struktur der Ausbildungsgänge ermöglicht folgende Lehrgangsformen:

- Abendlehrgang
- Wochenendlehrgang
- Tageslehrgang
- Wochenlehrgang

Alle Lehrgangsformen können auch miteinander kombiniert werden.
Eine Lerneinheit umfasst 45 Minuten.

Ausbildungsordnung für die C-Oberschiedsrichter im HTV

6. Lizenzierung

a. Ausstellung und Erfassung

Die Ausstellung der Lizenz erfolgt durch den Hessischen Tennis-Verband. Die Lizenzinhaber werden mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Ausweisnummer erfasst.

b. Gültigkeit

Die Lizenz ist im Gesamtbereich des HTV gültig.

Sie gilt bis zum 30.09. des zweiten Jahres, bezogen auf das Kalenderjahr der Ausstellung.

c. Fortbildung

Die Verlängerung der Lizenz setzt eine Fortbildung innerhalb der Gültigkeitsdauer voraus, d.h. spätestens im 2. Jahr nach der Ausstellung (bzw. nach dem Jahr der letzten Verlängerung) muss ein Fortbildungslehrgang besucht werden.

Die Ausbildungsträger sind verpflichtet, jährlich Fortbildungsveranstaltungen anzubieten.

Wird eine Fortbildung vor dem 2. Jahr besucht, verlängert sich die Gültigkeit der Lizenz um 2 Jahre ab dem Jahr, in dem die Fortbildung besucht wurde.

Die Mitgliedsverbände haben die Möglichkeit die Pflicht der Teilnahme an Fortbildungen auf weniger als 2 Jahre festzusetzen. Dies muss in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

d. Ablauf der Gültigkeit

Lizenzen verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Schiedsrichter der Fortbildungspflicht nicht nachkommt oder schwerwiegend gegen die Satzungen, oder Anweisungen des Verbandes verstößt.

Mit Erreichen des 70. Lebensjahres wird die Lizenz spätestens eingezogen. Der Mitgliedsverband kann in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen treffen.